

Objektyp: **TableOfContent**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **39=59 (1893)**

Heft 21

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIX. Jahrgang.

Nr. 21.

Basel, 27. Mai.

1893.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an. Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Ansichten über Platz- und Wachtdienst. (Fortsetzung.) — Zur Verschiebung des Truppenzusammenzuges. — A. Ott: Bei höhern Stäben. — Eidgenossenschaft: Beförderung. Botschaft des Bundesrates betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms. Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend die Bewaffnung, die Ausrüstung und den Unterricht des Landsturms. Die Fonds zu Militärpensionszwecken. Besoldung und anderweitige Kompetenzen des ständigen und ausserordentlichen Instruktionspersonals. Gotthardbahn. VII. Division: Militär-Etat auf Anfang April 1893. VIII. Division: I. Rekrutenschule. Sparsamkeit im Militärhaushalt. Dienstjubiläum. — Bibliographie.

Ansichten über Platz- und Wachtdienst.

(Fortsetzung.)

47. Über Beziehen der Wacht und die Ablösung der Schildwachten etwas zu sagen, ist bei alten routinierten Offizieren nicht notwendig. Für diese, die sich in allen Lagen zu helfen wissen, braucht man keine besondere Vorschriften; anders verhält sich die Sache bei jungen Offizieren. Wenn man diese nicht blossstellen will, sind zum wenigsten einige kurze Angaben, wie der militärische Anstand gewahrt, und ein Übersehen von Wichtigem vermieden werden soll, notwendig. Insbesondere dürfte genaue Übernahme des Wachtlokales und der darin befindlichen Gegenstände empfohlen werden, damit der Postenchef keinen Schadenersatz leisten müsse.

Bei der Organisation der Wachtposten sollte der Postenchef nicht alles selbst besorgen wollen. Er soll den Unteroffizieren überlassen, was diese versehen können. Es genügt, wenn ihm die Kontrolle und nützlich scheinende Änderungen vorbehalten bleiben.

48. Bei Ablösung der Schildwachten ist genaue Übergabe der Konsigne von grosser Wichtigkeit.

Ein richtiger Betrieb des Wachtdienstes erfordert, dass die Ablösung der Schildwachten stets durch den alten Aufführer stattfindet. Dieses bürgt zugleich für richtige Übergabe der Verhaltensbefehle. Der Aufführer der neuen Wacht muss ihn begleiten, um letztere selbst kennen zu lernen. Wegen der Verschiedenheit der Konsigne der einzelnen Schildwachten ist ein anderer Vorgang im Platzwachtdienst als im Vorposten-

dienst notwendig. — Zum mindesten muss verlangt werden, dass der Aufführer die ersten Ablösungen auf den Posten führe, um sich von der richtigen Übergabe der Konsigne zu überzeugen. Das gleiche ist notwendig, wenn in dem Personal der Ablösungen (aus was immer für einem Grunde) ein Wechsel stattgefunden hat.

Im Platzwachtdienst hat es keinen Zweck die abgelösten Schildwachten auf allen andern Posten herumzuführen. Man kann die abgelöste Schildwacht sofort auf den Wachtposten (le corps de garde) zurückkehren lassen.

Bei Festungen und Forts liegen die Verhältnisse anders; man kann mit Nutzen die abgelösten Schildwachten als Patrouille verwenden. Die Notwendigkeit vermehrter Sicherungsmassregeln rechtfertigt diesen Vorgang.

49. Wenn ein höherer oder Instruktions-Offizier bei der Wachtablösung anwesend ist, um den Vorgang zu überwachen, ist es ein Gebot des militärischen Anstandes, dass der alte und der neue Postenchef ihm die Übergabe und Übernahme des Postens melden. Erst nachdem dieses geschehen, soll die alte Wacht abmarschieren und die neue an ihren Platz rücken. Wenn dieses im Reglement nicht gesagt wird, ist es fraglich, ob diese Meldung den Betreffenden einfallen wird.

50. Die alte Wacht nach der Ablösung sollte nicht, wie bisher gebräuchlich, bloss auseinander laufen (resp. zum Abtreten befehligt werden), sondern geordnet auf den Platz marschieren, von welchem sie abmarschiert ist. Auf diesem sollten im Besatzungs- und Felddienst die Gewehre entladen und Inspektion gemacht werden. Es schadet gewiss nichts, schon im Instruktionsdienst die Offiziere an diesen Vorgang zu gewöhnen.